

12.11.2020

## Kleine Anfrage 4667

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

### **Das Gemeindefinanzierungsgesetz: Welchen Unterschied macht die Eine-Milliarde-Leihgabe der nordrhein-westfälischen Landesregierung?**

Durch die Corona-Pandemie brechen im Land die Steuereinnahmen ein. Das wirkt sich auch auf die Verbundsteuern (Landesanteil an der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer) aus. In der Folge reduziert sich grundsätzlich der kommunale Steuerverbund im Jahr 2020, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2021 darstellt.

Im Ergebnis würden die Städte und Gemeinden über den Steuerverbund etwa 807 Millionen Euro weniger erhalten (Drs. 17/11623).

Nach Vorstellung der Landesregierung soll die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes für 2021 einmalig um rund 943 Millionen Euro aufgestockt werden (Drs. 17/11623). Nach Vorstellung der Landesregierung soll dieser Aufstockungsbetrag den Kommunen allerdings lediglich als Kredit gewährt und durch diese zurückgezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch würden die Schlüsselzuweisungen für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)
2. Wie hoch würden die Investitionspauschalen für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)
3. Wie hoch würden die Schulpauschalen/Bildungspauschalen für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)

4. Wie hoch würde die Sportpauschale für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)
5. Wie hoch würden die Bedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 GFG 2020 für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)

Stefan Kämmerling